

## Handreichung zu COVID-19-Fällen

### GENERELLES

- Lehrpersonen können Lernende mit Symptomen nach Hause schicken, mit der Aufforderung, den Hausarzt zu konsultieren.
- Lernende, welche vom Betrieb wegen einer möglichen Corona-Infektion in Quarantäne geschickt werden, bleiben für die Dauer der auferlegten Quarantäne vom Schulunterricht dispensiert.
- Eine Quarantäne kann nur das Contact Tracing Center des zuständigen Kantons verfügen, **nicht das GIBZ**. Im Kanton Zug erfolgt die Anordnung nach Rücksprache mit den Kantonsärzten durch die Lungenliga Zentralschweiz.
- Das Contact Tracing Center (Zug: Lungenliga Zentralschweiz) kontaktiert alle Personen, die in Isolation und Quarantäne müssen. Vorgängig wird mit dem Kantonsarzt abgeklärt, wen das betrifft und wie lange diese Massnahmen dauern. Ein Coronatest wird bei einer/m symptomatischen Lernenden durch die Hausärztin/den Hausarzt oder ein Testcenter durchgeführt. In einer besonderen epidemiologischen Lage kann der Kantonsarzt auch bei asymptomatischen Lernenden Corona-Testungen anordnen.

### VORGEHEN BEI LERNENDEN

1. Lernende/r mit Symptomen	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- meldet sich bei der Lehrperson bzw. wird umgehend nach Hause geschickt</li> <li>- Lehrperson erfasst Absenz in EDUZug</li> <li>- Lernende/r kontaktiert den Hausarzt und informiert Klassenlehrperson über angeordnete Massnahmen</li> </ul>	
Falls vom Arzt <b>kein Test</b> verordnet wird	- bleibt zu Hause bis sie/er symptomfrei ist
Falls vom Arzt <b>ein Test</b> verordnet wird	- bleibt zu Hause bis Befund bekannt ist

2. Lernende/r mit Kontakt zu Personen mit Symptomen	
Falls dem/der Lernenden mit Symptomen vom Arzt <b>kein Test</b> verordnet wird	- besucht den Unterricht unter konsequenter Einhaltung der GIBZ-Schutzmassnahmen
Falls dem/der Lernenden mit Symptomen vom Arzt <b>ein Test</b> verordnet wird	<ul style="list-style-type: none"> <li>- besucht den Unterricht unter konsequenter Einhaltung der GIBZ-Schutzmassnahmen</li> <li>- bei Unsicherheit bezüglich einer möglichen Ansteckung: bleibt sie/er nach Rücksprache mit Klassenlehrperson und Lehrbetrieb bis zum Befund zu Hause</li> <li>- Klassenlehrperson notiert in EDUZug eine Bemerkung zur Absenz</li> </ul>

3. Lernende/r mit positivem Befund	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- informiert Klassenlehrperson</li> <li>- bleibt zu Hause bis zum Ende der verordneten Isolation</li> <li>- Klassenlehrperson informiert Sekretariat</li> <li>- Sekretariat informiert alle Lehrpersonen der Klasse, dass ein/e betroffene/r Lernende/r auf Anordnung des Kantonsarztes in Quarantäne ist</li> <li>- Klassenlehrperson informiert die Klasse aufgrund Mitteilung des Sekretariats</li> </ul>	

- Kantonsarzt verfügt evtl. weitere Quarantäne- oder Isolationsmassnahmen direkt gegenüber weiteren Betroffenen (Info an GIBZ). In diesem Fall informiert der Rektor alle Lehrpersonen und Lernenden der Klasse über allfällige weitere Massnahmen.
- Sollte das Gros einer Klasse durch den Kantonsarzt in Quarantäne geschickt werden, entscheidet der Rektor / die Schulleitung in Absprache mit der Lehrperson die Unterrichtsmöglichkeiten (Präsenz- oder Fernunterricht, Aufgabenstellung etc.).

4. Lernende/r mit Kontakt zu Personen mit positivem Befund	
Falls keine Weisung vom Contact Tracing Center des zuständigen Kantons (in Zug: Kantonsarzt durch Lungenliga Zentralschweiz) erfolgt	<ul style="list-style-type: none"> <li>- besucht den Unterricht unter konsequenter Einhaltung der GIBZ-Schutzmassnahmen</li> <li>- bei Unsicherheit bezüglich einer möglichen Ansteckung: bleibt sie/er nach Rücksprache mit Klassenlehrperson und Lehrbetrieb zuhause</li> </ul>
Erfolgte Quarantäne-Anordnung vom Contact Tracing Center des zuständigen Kantons (in Zug: Kantonsarzt durch Lungenliga Zentralschweiz)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Lernende/r informiert die Klassenlehrperson</li> <li>- befolgt Weisungen vom Contact Tracing Center</li> <li>- Klassenlehrperson informiert Sekretariat</li> <li>- Sekretariat informiert alle Lehrpersonen der Klasse, dass ein/e betroffene/r Lernende/r auf Anordnung des Kantonsarztes in Quarantäne ist</li> <li>- Klassenlehrperson informiert Klasse aufgrund Mitteilung des Sekretariats</li> </ul>

#### VORGEHEN BEI LEHRPERSONEN UND MITARBEITENDEN VON VERWALTUNG UND HAUSDIENTST

Mitarbeitende mit Symptomen, positivem Befund oder mit verordneter Quarantäne informieren umgehend ihre/n Vorgesetzte/n sowie ein Mitglied der Schulleitung. Diese besprechen mit der/m Mitarbeitenden das weitere Vorgehen bezüglich Fernunterricht, Arbeitsaufträgen oder allfälliger Stellvertretung und informieren das Sekretariat.

#### PERSÖNLICHKEITSSCHUTZ

- Klassenlehrperson orientiert klassenintern aufgrund der Mitteilung des Sekretariats/der Schulleitung über Fälle von Quarantäne.
- In Mitteilungen an die Schulleitung müssen die Namen genannt werden.
- Die Schulleitung nennt in Mitteilungen an Eltern und Ausbildungsbetriebe keine Namen.

#### ABSENZEN

Es gilt die Absenzenregelung des GIBZ.

#### FREIGABE

Diese Handreichung wurde durch den stv. Kantonsarzt des Kantons Zug, Dr. med. Hanspeter Kläy am 22. September 2020 genehmigt und freigegeben.

Schulleitung GIBZ  
Beat Wenger, Rektor

Zug, 24. September 2020

